

G e s e t z

vom

über die Auszahlung eines Vorschusses an
Gemeindebedienstete und die Erhöhung von
Sonderzahlungen im Gemeindedienst.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Gemeindebediensteten, die sich am 31. März 1966 im Dienststand befunden haben, ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, zum 15. April 1966 ein Vorschuß in der Höhe von S 550,-- auszuführen. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind, für das ein Zuschlag zur Haushaltszulage gebührt, um S 50,--.

(2) Stand der Gemeindebedienstete am 31. März 1966 nicht in Vollbeschäftigung, so gebührt nur der dem Beschäftigungsmaß entsprechende Teil des Vorschusses.

(3) Der Vorschuß gebührt nicht, wenn der Bedienstete am 31. März 1966 keinen Anspruch auf Bezüge hatte.

§ 2.

(1) Personen, die am 31. März 1966 Anspruch auf Ruhegenuß oder Versorgungsgenuß gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband hatten, ist zum 15. April 1966 ein Vorschuß in folgender Höhe auszuführen:

- a) Für Personen, die Anspruch auf Ruhegenuß hatten440 S,
- b) für Personen, die Anspruch auf Witwenversorgungs-
genuß hatten220 S,
- c) für Personen, die Anspruch auf Versorgungsgenuß als
frühere Ehefrau hatten110 S,
- d) für Personen, die Anspruch auf Waisen-Versorgungs-
genuß als Vollwaise hatten160 S,
- e) für Personen, die Anspruch auf Waisen-Versorgungs-
genuß als Halbwaise hatten.....100 S.

(2) Der gemäß Abs.1 lit.a bis c auszuführende Vorschuß erhöht sich für jedes Kind, für das ein Zuschlag zur Haushaltszulage ge-

gebührt, um 50 S.

§ 3.

(1) Die den Gemeindebediensteten und den Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband haben, im März und Juni 1967 auszahlenden Sonderzahlungen sind, sofern nicht § 4 Abs.4 anzuwenden ist, zu erhöhen:

- a) für aktive Gemeindebedienstete um je 400S,
- b) für Personen, die Anspruch auf Ruhegenuß haben, um je 320 S,
- c) für Personen, die Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß haben, um je 160 S,
- d) für Personen, die Anspruch auf Versorgungsgenuß als frühere Ehefrau haben, um je 80 S,
- e) für Personen, die Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß als Vollwaise haben, um je 80 S,
- f) für Personen, die Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß als Halbwaise haben um je 32 S.

§ 4.

(1) Für Personen, die Anspruch auf Versorgungsgeld haben, richtet sich die Höhe des Vorschusses gemäß §§ 1 und 2 sowie das Ausmaß des Erhöhungsbetrages gemäß § 3 nach dem in Betracht kommenden Versorgungsgenuß.

(2) Für Personen, die Anspruch auf Unterhaltsbeitrag haben, richtet sich die Höhe des Vorschusses gemäß §§ 1 und 2 sowie das Ausmaß des Erhöhungsbetrages gemäß § 3 nach dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe- oder Versorgungsgenuß.

(3) Der Erhöhungsbetrag der im März 1967 auszahlenden Sonderzahlung ist mit dem Monatsbezug für den Monat Februar 1967 und der Erhöhungsbetrag der im Juni 1967 auszahlenden Sonderzahlung mit dem Monatsbezug für den Monat Mai 1967 vorschussweise auszahlen.

(4) Steht oder stand der Gemeindebedienstete nicht in Vollbeschäftigung, so gebührt ihm und seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der den Beschäftigungsausmaß entsprechende Teil des Vorschusses und des Erhöhungsbetrages.

§ 5.

Auf Gemeindebedienstete, deren Entlohnung sich nach einem Kollektivvertrag, einer Satzung oder nach einer Arbeits- (Betriebs-)ordnung richtet, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

§ 6.

Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme jener Bestimmungen, die sich auf die Erhöhung der für den Monat März 1967 und für den Monat Mai 1967 gebührenden Sonderzahlung beziehen, rückwirkend mit 31. März 1966 in Kraft.

(2) Die in der Zeit zwischen dem 31. März 1966 und der Kundmachung dieses Gesetzes als Vorschuß im Sinne der §§ 1 und 2 oder als Erhöhungsbetrag im Sinne des § 3 gewährten Zahlungen sind auf die auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Vorschüsse und Erhöhungsbeträge anzurechnen.